

Gesellschaftsvertrag

Kreiskrankenhaus Delitzsch Service gGmbH

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser vertritt die Gesellschaft allein.
2. Für die Gesellschaft kann gemäß §§ 48ff des Handelsgesetzbuches ein Prokurist bestellt werden. Die Prokura kann als Einzelprokura erteilt werden. Die Vertretung der Gesellschaft durch den Prokuristen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Der Geschäftsführer ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
4. Die organschaftliche Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Prokuristen erfolgt nach Vorschlag der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Delitzsch Service GmbH durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer und Prokuristen liegt bei der Gesellschafterversammlung.
5. Der oder die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Der oder die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und den Anstellungsvertrag auferlegt sind.